

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur Gemeinde-Rechnungsführung

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1835

§ 3. Anweisung zur Amtsführung

urn:nbn:de:bsz:31-9057

§. 3.

Anweisung zur Amtsführung.

Diese läßt sich in folgende Theile zerlegen:

- 1) wie sich der Rechner mit seinem Dienst bekannt machen; und
- 2) welche Bücher er in seinem Dienst führen solle;
- 3) was er bei der Einnahme und bei der Ausgabe zu beobachten; und
- 4) wie er sich zu Stellung seiner Jahrs-Rechnung vorzubereiten habe.
- 5) Wann und durch wen seine Rechnung gestellt werden müsse.
- 6) Was er zu thun habe, wenn seine Rechnung gestellt ist.
- 7) Verantwortlichkeit des Gemeinbrechners.
- 8) Belohnung desselben.

Alles dieses muß der Gemeinbrechner genau wissen, denn sonst kann er aus Unwissenheit in großen Schaden kommen, oder gar als Betrüger angesehen werden, wenn er's noch so redlich gemeint hat.

§. 4.

Wie sich der Gemeinbrechner mit seinem Dienst bekannt machen solle.

Sobald der neue Gemeinbrechner bei dem Bezirksamt verpflichtet ist, so müssen ihm von dem abgegangenen Brechner, oder dessen Erben, alle Gemeinbrechnungs-Papiere, Bücher, Geräthschaften und das sogenannte Abrechnungsbuch mit dem Geld, was in der Kasse ist, oder nach der Rechnung darin seyn soll, abgeliefert werden. Das Amtsrevisorat erhält durch das Bezirksamt von der Verpflichtung Nachricht mit dem Auftrage, den neuen Brechner vermittelst der Uebergabe der Papiere, Bücher u. s. w. in sein Amt einzuweisen, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen, und das Uebergabene genau darin verzeichnet wird. Die Uebergabe geschieht nach Observanz in Gegenwart des Bürgermeisters und wenigstens eines Gemeinderaths.